

Wohnimmobilienverwalter iSd § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO: Verwalter von Ferienwohnungen

Recht und Steuern - Veröffentlicht am 16.07.2018

Des Öfteren ist die Frage aufgekommen, ob Verwalter von Ferienwohnungen Wohnimmobilienverwalter im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO sind. Antwort: Ja. Die gewerbsmäßige Verwaltung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern für Dritte fällt unter die Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO.

Ferienwohnungen und Ferienhäuser sind Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 BGB.

Die Verwaltung der eigenen Ferienwohnung(en) fällt dagegen nicht unter die Erlaubnispflicht, es handelt sich hierbei nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit, sondern um die Verwaltung eigenen Vermögens. Außerdem fehlt es hier an dem Tatbestandsmerkmal "für Dritte".

Die Auffassung wurde vom BMWi bestätigt.